



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien
Postfach 195

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Z/ Bemerk

Betreff: GESETZENTWURF	
Z!	5.3. GE/9.88
Datum: 17. SEP. 1988	
Verteilt: 18.10.88 Je	

Ihre Zahl/Nachricht vom
-

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
RGp 206/88/Bti/BTV

(0222) 65 05
4203 DW

Datum
7.10.1988

Betreff

**Bundesgesetz über die Änderung des Erbrechtes
des unehelichen Kindes und des Ehegatten;
Entwurf des Bundesministeriums für Justiz**

Dem Ersuchen des Bundesministeriums für Justiz entsprechend übermittelt die
Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft 25 Kopien ihrer zu dem oben ge-
nannten Gesetzesentwurf erstatteten Stellungnahme mit der Bitte um gefällige
Kenntnisnahme.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär



Beilage



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien
Postfach 195

Bundesministerium für Justiz (2-fach)

Museumstraße 7
1070 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	(0222) 65 05	Datum
JMZI 6.003/13-I 1/88	RGp 206/88/Bti/BTV	4203 DW	7.10.1988
14. Juni 1988			

Betreff

Bundesgesetz über die Änderung des Erbrechtes
des unehelichen Kindes und des Ehegatten;
Entwurf des Bundesministeriums für Justiz

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beeht sich, zum Entwurf eines
Bundesgesetzes über die Änderung des Erbrechtes des unehelichen Kindes und des
Ehegatten folgend Stellung zu nehmen:

A

Der vorliegende Entwurf will erbrechtlich die unehelichen Kinder den ehelichen
gleichstellen und die Witwe gegenüber der zweiten und dritten Parentel bevor-
zugen. Begründet wird dies in den Erläuterungen vor allem mit der "gesellschaft-
lichen Entwicklung" und den "geänderten gesellschaftlichen Verhältnissen", die
darin bestehen sollen, daß immer häufiger uneheliche Kinder in nicht ehelichen
Lebensgemeinschaften heranwachsen und großfamiliäre Bindungen zugunsten der
Kleinfamilie gelöst würden.

Wenn auch vielleicht derartige Erscheinungen zunehmen sollten, so erschiene es
dann aber wohl höchst angezeigt zu untersuchen, was hiefür ursächlich ist, vor
allem aber, ob solche Phänomene aus der unserer Rechtsordnung innewohnenden
Wertordnung wünschenswert und damit förderungswürdig sind bzw ob mit deren
Anhalten für Zeiträume zu rechnen ist, die eine gesetzliche Behandlung derselben,
in welcher Richtung immer, angezeigt erscheinen lassen. Es kann ja nicht Aufgabe

- 2 -

des do Bundesministeriums - noch weniger des Gesetzgebers - sein, jede gesellschaftliche Veränderung kritik- und wertungslos zur Kenntnis zu nehmen und sogleich zum Anlaß einer Gesetzesänderung zu machen.

Es kann sohin nur als grober Mangel des Entwurfes bezeichnet werden, daß die Erläuterungen zu diesen wesentlichen Fragen nicht einmal ansatzweise Stellung nehmen, außer man erschließt indirekt aus der Wendung auf Seite 1 der Erläuterungen, daß Österreich seinen zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtsstellung des unehelichen Kindes abgegebenen Vorbehalt bezüglich des Erbrechtes zu seinem Vater und dessen Verwandten erneuern "mußte", eine Wertung zugunsten des unehelichen Kindes.

Der Entwurf ist deswegen schon aus rein formalen Gründen unbedingt abzulehnen. Dies gilt aber auch von seiner inhaltlichen Tendenz. Die auf dem religiösen wie auch rechtlichen Institut der Ehe aufbauende, durch legitime Abstammung auch als biologische Einheit geprägte Familie im engeren und weiteren Sinne ist in ihrer sozial ordnenden Funktion ganz einfach ein Fundament unserer Gesellschaftsordnung und es ist wirklich unbegreiflich, wie die verfassungsrechtliche Verankerung dieser Begriffe auf politische Schwierigkeiten stoßen konnte und kann, es sei denn, man will von materialistisch-mechanistischen Ideen ausgehend die menschliche Gesellschaft zu einer in sich beziehungslosen, amorphen und dementsprechend beeinflußbaren Masse umgestalten.

B

Ist so schon die allgemeine gesellschaftspolitische Tendenz des Entwurfes äußerst bedenklich, so würde die Bundeskammer vor allem die totale erbrechtliche Gleichstellung der unehelichen Kinder einschließlich ihrer Nachkommen mit ehelichen Kindern - der insoweit gegebene Gleichklang mit dem sozialistischen Initiativantrag Nr 42/A ist auffallend - insbesondere bezüglich Einzelunternehmen, Personenhandelsgesellschaften und Familien-GesmbHs für höchst verhängnisvoll ansehen; man denke etwa an den Fall, daß ein Unternehmer ein von ihm gemäß § 163 b ABGB anerkanntes uneheliches Kind hat, das er vor seiner Gattin und den weiteren Familienmitgliedern aus naheliegenden Gründen verheimlicht, aber bei seinem vorzeitigen, unerwarteten Tod ohne eheliche Kinder (zB durch Unfall) mangels letztwilliger Verfügung auf einmal das Unternehmen zumindest zum größeren und damit beherrschenden Teil erben würde, ohne in Erziehung und

Ausbildung auch nur im leisesten hiefür vorbereitet worden zu sein, wobei auch auf das gewerberechtliche Fortbetriebsrecht der Kinder nach §§ 41 ff Gewerbeordnung hinzuweisen ist. Informativ sei hier angemerkt, daß beispielsweise fast 80 % der in der Bundeskammer der Sektion Gewerbe angehörigen Mitgliedsbetriebe Einzelunternehmen sind. Die Bundeskammer beantragt daher aus dieser Interessenlage heraus für den Fall, daß eine erbrechtliche Änderung bezüglich der unehelichen Kinder wirklich für unausweichlich angesehen werden sollte, hievon Unternehmen im Sinne von §§ 1 und 2 Gewerbeordnung, § 27 Handelsgesetzbuch und § 6 a Abs 2 GesmbH-Gesetz zur Gänze auszunehmen. Es müßte dann eben für Unternehmensvermögen genauso eine Sondererbrechtsnachfolge geschaffen werden, wie dies etwa in der Landwirtschaft der Fall ist.

Außerhalb dieses Unternehmensvermögens aber müßte jedenfalls - durchaus in Übereinstimmung mit den Erläuterungen auf Seite 2, die das Aufwachsen der unehelichen Kinder im Haushalt des Vaters hervorheben - analog § 14 Abs 3 letzter Satz Mietrechtsgesetz Voraussetzung für ein Erbrecht des unehelichen Kindes sein, daß es zumindest drei Jahre hindurch vor dem Tod des Erblassers mit diesem im gemeinsamen Haushalt gelebt hat. Generell spricht sich die Bundeskammer für diesen Fall nachhaltig gegen ein Pflichtteilsrecht unehelicher Kinder und deren Nachkommen aus, das zu einer vom Erblasser letztwillig nicht beeinflußbaren Vermögensverschiebung außerhalb einer legitimen Familie mit katastrophalen Folgen für diese führen könnte, weshalb in § 762 ABGB vor dem Worte "Kinder" das Wort "eheliche" einzufügen und in § 763 ABGB im letzten Satz der Passus "zwischen ehelicher und unehelicher Geburt kein Unterschied" zu streichen wäre.

Die als § 730 Abs 2 beabsichtigte Regelung, daß bei vor dem Tode des Erblassers geborenen unehelichen Kindern auch noch nach dem Tode eine Vaterschaftsfeststellungsklage mit erbrechtlicher Wirkung erhoben werden kann, ist entschieden abzulehnen. Vielmehr müßte bezüglich einer solchen Klage vor dem Tod Streitabhängigkeit im Sinne von § 232 Zivilprozeßordnung eingetreten sein, damit der Beklagte noch hierauf rücksichtnehmende letztwillige Verfügungen zu treffen in der Lage ist. Bei ohne Notwendigkeit nach dem Tode eingebrauchten Vaterschaftsklagen liegt doch der beabsichtigte Mißbrauch des bei den Erben des Beklagten eintretenden Beweisnotstandes (keine serologischen und erbbiologischen Untersuchungen mehr möglich) auf der Hand.

- 4 -

Bei nach dem Tode des Erblassers erst zur Welt kommenden unehelichen Kindern müßte aus denselben Gründen ein zu Lebzeiten eingebrachter Antrag nach § 168 ABGB obligal sein.

C

Was die erbrechtliche Bevorzugung des Ehegatten gegenüber Großeltern sowie Geschwistern und deren Nachkommen anlangt, befremden die Erläuterungen hiezu auf Seite 2 und 3 schon in ihrem logischen Aufbau. Dies gilt besonders von dem Satz, daß infolge gestiegener Lebenserwartung Eltern ihre Kinder immer seltener überleben und deshalb neben Ehegatten immer häufiger Geschwister, Neffen und Nichten erben. Die gestiegene Lebenserwartung wirkt sich doch mindestens ebenso auf die Eltern aus; wenn aber umgekehrt Kinder ihre Eltern überleben und diese beerben, kommen ja außer dem Ehegatten erst recht keine anderen Verwandten zur gesetzlichen Erbfolge. Hiezu kommt die durch nichts bewiesene Behauptung, daß Großeltern sowie Geschwister und deren Nachkommen "in der Regel" ihre Bindung zum Erblasser lockern.

Wenn auch nicht gleich gewichtige Bedenken wie vorher geäußert gegen eine erbrechtliche Belohnung einer treuen Gattin bestehen, so darf andererseits nicht übersehen werden, daß bei Fehlen von Kindern und Eltern des Erblassers hiemit die gesamte gesetzliche Erbfolge in die Familie der Ehefrau bzw Witwe, also insbesondere an deren Geschwister, Neffen und Nichten ginge, wodurch die vom Erblasser bzw seinen Vorfahren geschaffenen Werte an Fremde, weder namens- noch blutsmäßig mit dem Erblasser verbundene Personen gelangen würden. Es sollte daher die beabsichtigte Regelung wenigstens von einer zehnjährigen Mindestdauer der Ehe mit dem Erblasser abhängig gemacht werden, wie dies vergleichsweise etwa § 14 Abs 2 Z 2 Pensionsgesetz vorsieht.

D

Schließlich kann auch die generelle Zuerkennung des "großen Voraus" an den Ehegatten nicht gutgeheißen werden.

Auch hier lassen sich die Erläuterungen von einer durch nichts belegten, angeblich aus "geänderten gesellschaftlichen Verhältnissen" entspringenden Behauptung leiten, daß die Kinder des Erblassers bei seinem Tode "meistens" erwachsen und

- 5 -

selbständig seien und deswegen den erblasserischen Haushalt nicht benötigen. Gerade dieser Gesichtspunkt würde äußerstenfalls noch rechtfertigen, im zweiten Satzteil des § 758 ABGB in der geltenden Fassung den Passus "neben minderjährigen Kindern" zu verwenden.

Die Bundeskammer übermittelt gleichzeitig 25 Gleichstücke dieses Gutachtens dem Präsidium des Nationalrates.

